

101. *Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2002, mit der der Gewässerschutzbereich nach § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 im Bereich des künstlich angelegten Badesees der Gemeinde Umhausen eingeschränkt wird*
102. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Oktober 2002 zum Schutz der Quellen „Hinterlarcher Kapelle“ mit der Quellkatasternummer QU70307007 der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ellbögen (Wasserschongebiet Arzthal)*

## 101. **Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2002, mit der der Gewässerschutzbereich nach § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 im Bereich des künstlich angelegten Badesees der Gemeinde Umhausen eingeschränkt wird**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2002, wird verordnet:

### § 1

(1) Der Uferschutzbereich des Umhausener Badesees auf den Gst. Nr. 1617, 1698, 1699, 1700, 1701, 1710 und 4555 GB Umhausen wird auf das in der Anlage dargestellte Ausmaß verkleinert.

(2) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und bei der Gemeinde Umhausen verlautbart.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*

## 102. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Oktober 2002 zum Schutz der Quellen „Hinterlarcher Kapelle“ mit der Quellkatasternummer QU70307007 der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ellbögen (Wasserschongebiet Arzthal)**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird verordnet:

### § 1

#### **Festlegung**

(1) Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ellbögen genutzten Quellen „Hinterlarcher Kapelle“ mit der Quellkatasternummer

QU70307007 wird im Gebiet der Gemeinde Ellbögen das Wasserschongebiet Arzthal festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone.

### § 2

#### **Abgrenzung**

(1) Das Wasserschongebiet umfasst an der Erdoberfläche das in der planlichen Darstellung rot abgegrenz-

te, im Abs. 2 lit. a näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 4 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die Kernzone umfasst das in der planlichen Darstellung gelb abgegrenzte, im Abs. 2 lit. b näher umschriebene Gebiet. Das Wasserschongebiet umfasst Teile der Grund-

stücke Nr. 343/1, 655, 638, 639 und 634 KG Ellbögen.

(2) Die Grenzen des Wasserschongebietes werden von Geraden gebildet, die die nachstehend angeführten Eckpunkte in arabischer Zahlenfolge und bei der Kernzone in alphabetischer Reihenfolge verbinden.

a) *gesamtes Wasserschongebiet:*

Eckpunkte des gesamten Wasserschongebietes „Arztal“ im Gauss-Krüger-System M 28			
Nr.	Rechtswert	Hochwert	Beschreibung des Eckpunktes (Orientierungshilfe: es gelten die Koordinatenwerte), alle Grundstücke KG Ellbögen
1	87 293,47	227 041,00	unterhalb der östlichen Quellfassung
2	86 972,48	226 967,81	Oberrand des Jungwaldes
3	86 899,08	227 015,70	Lawinenrinne unterer Teil, Jungwald
4	86 850,10	227 093,82	Lawinenrinne, Rechtsknick
5	86 828,33	227 209,03	Lawinenrinne, Linksknick
6	86 782,51	227 341,69	Lawinenrinne, obere Waldspitze
7	86 835,99	227 655,56	felsiger Gratkopf südwestlich Morgenköpfl etwa dem Grat entlang bis Nordrand Gst. 638
8	87 500,54	227 932,11	Nordwestecke des Gst. 638 am Grat
9	87 764,93	227 979,46	Nordostecke des Gst. 638 im Bereich des Überfallgründls
10	87 779,32	227 668,07	Ecke des Gst. 638
11	87 773,60	227 652,55	einspringende Ecke des Gst. 638
12	87 518,44	227 338,72	Nordwestecke des Gst. 637
13	87 502,11	227 255,62	Westecke des Gst. 637
14	87 381,68	227 127,67	Südwestrand Lichtung (Gst. 634)
Von Nummer 14 weiter nach Nummer 1			

b) *Kernzone:*

Eckpunkte der Kernzone des Wasserschongebietes „Arztal“ im Gauss-Krüger-System M 28			
Nr.	Rechtswert	Hochwert	Beschreibung des Eckpunktes (Orientierungshilfe: es gelten die Koordinatenwerte), alle Grundstücke KG Ellbögen
A	87 293,47	227 041,00	unterhalb der östlichen Quellfassung
B	87 231,09	227 063,41	etwa auf Höhe von A beim Waldrand
C	87 229,76	227 129,38	oberhalb der westlichen Quellfassung
D	87 279,62	227 148,35	markante Felswand
E	87 312,95	227 139,58	Rand der Mulde, etwa auf Höhe der Felswand
Von Punkt E weiter nach Punkt A			

(3) Die planliche Darstellung des Wasserschongebietes wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Wasser- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und beim Gemeindeamt der Gemeinde Ellbögen verlautbart.

(4) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 lit. a bis auf eine Tiefe von 400 m ü. A.

### § 3

#### Verbote

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

- a) das Vergraben von Tierkadavern;
- b) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut.

(2) In der Kernzone sind überdies verboten:

- a) jede Weidetätigkeit;
- b) die Errichtung und der Betrieb von Futterständen;
- c) das Auslegen von Tierködern auf der Grundlage von schwer abbaubaren oder von wasserlöslichen chemischen Stoffen.

### § 4

#### Bewilligungspflichten

Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im gesamten Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschlussbohrungen und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;
- b) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;
- c) die Vornahme von Sprengungen;
- d) die Lagerung, die Leitung, der Umschlag und die Verwendung von Stoffen, die sofortige oder spätere Gefahren für die Quelle bewirken können (z.B. Pestizide);
- e) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

f) die Durchführung von Erdarbeiten wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

g) der Neubau, der Zubau und der Umbau von Gebäuden;

h) die Errichtung und die Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen;

i) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildfütterungsanlagen;

j) die punktförmige Versickerung von Niederschlagswässern (z.B. bei Forstwegen);

k) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist.

### § 5

#### Ausnahmen

Von der Bewilligungspflicht nach § 4 sind ausgenommen:

a) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden waldfährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendigen Ausmaß;

b) Maßnahmen, die aufgrund von Hanginstabilitäten zur Sanierung und Sicherung des Hanges notwendig sind;

c) die Errichtung und die Änderung von Einfriedungen, Weidezäunen, Waldschutzzäunen und dergleichen, wenn dabei höchstens bis zu einer Tiefe von 1,50 m in den Boden eingegriffen wird.

### § 6

#### Bewilligungsvoraussetzungen

Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen darf eine wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Quellen „Hinterlarcher Kapelle“ samt den Quelllästen nicht zu erwarten ist.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck